

## **Merkblatt für Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst (LiV)**

anlässlich der Gewährung von Trennungsgeld bei Fahrten zu laufbahnmäßigen, eintägigen auswärtigen Ausbildungsveranstaltungen (Seminarfahrten) gemäß den Bestimmungen der Hessischen Trennungsgeldverordnung (HTGV) und des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG)

**Anspruchsgrundlage für die Erstattung** von Fahrtauslagen ist § 6 Abs. 1 HTGV in Verbindung mit §§ 3, 5 und 6 HRKG und die Verwaltungsvorschriften zum HRKG und zur HTGV.

**Anträge auf Fahrtkostenerstattung** erhalten Sie auf der Internetseite der HBS unter „Formulare – Reisekosten“ oder im Sekretariat des für Sie zuständigen Studienseminars. Dort können die ausgefüllten Anträge auch wieder abgegeben werden.

Bei **eintägigen Ausbildungsreisen** werden grundsätzlich die Hin- und Rückfahrt zum Seminarort (der Ort, an dem die Ausbildungsveranstaltung tatsächlich stattfindet) erstattet. Die Höhe der Erstattung ist nach § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 5 HRKG auf die Kosten begrenzt, die entstanden wären, wäre die Abreise oder Ankunft an der Dienststätte (Ausbildungsschule) erfolgt.

Sofern Sie **öffentliche Verkehrsmittel** nutzen, geben Sie bitte den Preis der Fahrkarte in der Spalte „Fahrtkosten Antragsteller“ unter 4 b) an.

Nutzen Sie Ihr **Kraftfahrzeug**, vermerken Sie die gefahrenen Wegstrecken (hin- und zurück) in Spalte 4 a). Die Erstattung erfolgt im Rahmen von § 6 HTGV in Verbindung mit § 3 und 6 HRKG auf höchstens die Entfernung von der Dienststätte (Ausbildungsschule) zum Seminarort.

Finden an einem Tag **mehrere Seminarveranstaltungen** an verschiedenen Orten statt, werden diese Fahrten einzeln abgerechnet.

Alle erstattungsfähigen Fahrten sind einzeln und in chronologischer Reihenfolge aufzuführen.

**Fahrpreisermäßigungsangebote** wie Monatskarte, Wochenkarte oder die Bahncard sind zu nutzen. Die Kosten für die Bahncard 25 oder 50 werden erstattet, sofern der Einsatz der Bahncard zu einer kostengünstigeren Abwicklung von Fahrtkosten führt (bitte informieren sie sich vor der Anschaffung!).

Die regelmäßigen Fahrten zur Ausbildungsschule (am Dienstort) bzw. Fahrten zu Seminaren am Dienstort sind nicht erstattungsfähig. Eine Geltendmachung dieser Wegstrecken im Rahmen des Lohnsteuerjahresausgleichs bleibt davon unberührt.

Die erstattungsfähigen Fahrten müssen gemäß § 4 Abs. 5 HRKG innerhalb von **6 Monaten** nach Beendigung der Dienstreise (**Ausschlussfrist**) der HBS zugegangen sein. Fristwährend ist auch eine Eingangsbestätigung (Eingangsstempel) des für Sie zuständigen Studienseminars.

Dem ersten Antrag auf Fahrtkostenerstattung ist ein Kontierungsblatt beizufügen.